

einzelnen canones ihres Textes mit einer Rubrik einleitet. In der Tat haben alle Herausgeber des 17. und 18. Jahrhunderts diese Rubriken mit abgedruckt. Erst G. H. Pertz blieb es vorbehalten, die den canones voraufgehenden Rubriken stillschweigend wegfallen zu lassen. Migne und Boretius sind ihm darin gefolgt.

Ein rubrizierter Text, deutet er nicht darauf hin, daß wir es mit einer Handschrift vielleicht einer kanonistischen Sammlung zu tun haben, was aus den Ausgaben von Pertz, Migne und Boretius nicht mehr hervorgeht? Es ist das große Verdienst E. Seckels, erkannt zu haben, daß die Haupthandschrift, die die gesamte „kanonistische Editionstradition“ ihren Ausgaben des sog. „Capitulare monasticum“ zugrundelegte, eine Handschrift der bekannten Canones-Sammlung des Benedictus Levita ist ³¹⁾. Leider zog Seckel aus dieser Erkenntnis für die Überlieferung des „Capitulare monasticum“ keine Folgerung. Sie kann indes nur lauten: Die „längere Fassung“ des sog. „Capitulare monasticum“ ist nichts anderes als die Additio I zum 3. Buche der Sammlung des Benedictus Levita, also keine Primär-, sondern Sekundärüberlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen.

Der Text des Benedictus Levita umfaßt 80 capitula. Diese 80 canones finden sich in allen Ausgaben von Binius bis Pertz und Migne. Nur die Ausgabe von Boretius bietet 83 Kapitel. Die Cap. 81—83 bei Boretius stammen denn auch aus keiner Handschrift der Sammlung des Benedictus Levita, sondern sind aus zwei anderen Codices übernommen ³²⁾, die mit Benedictus Levita nicht das geringste zu tun haben. Wenn bei diesem methodisch unzulässigen Vorgehen von Boretius höchstwahrscheinlich das Prinzip der Vollständigkeit den Ausschlag gab, so kommen wir doch nicht um die Feststellung herum, daß es ein „Capitulare monasticum“ in der von Boretius edierten Form niemals gegeben hat. Daß sein Text im Rahmen der MGH. erschien, verlieh ihm allerdings ein beinahe kanonisches Ansehen, eine Autorität, die noch B. Albers dazu führte, die gegenüber seiner Textfassung bei Boretius überzähligen canones im Anhang zu seiner in gewissem Maße bahnbrechenden Ausgabe erneut abzudrucken ³³⁾.

³¹⁾ E. Seckel, Benedictus Levita excerptus et decurtatus in: Festschr. f. Hch. Brunner, dargebracht von der Berliner Juristenfakultät (1914) S. 400—404. — Den Hinweis auf diesen Aufsatz verdanke ich Herrn Dr. H. Fuhrmann-Kiel.

³²⁾ MG. Capit. 1, 348 f. cap. 81/82 aus Cod. Paris BN. lat. 2826, fol. 153r—153v; MG. Capit. 1, 349 cap. 83 aus Cod. Bamberg can. 7, fol. 70r.

³³⁾ Albers 3, 143 f.